



Merkblatt Bohrungen

Anzeige und Ergebnismitteilung

Anzeige

Die Herstellung von Bohrungen mit mechanischer Kraft in Boden und Fels ist in jedem Fall eine Tätigkeit, die nach Lagerstättengesetz für das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz dem Landesamt für Geologie und Bergbau mit Sitz in Mainz anzuzeigen ist.

Hinweis: Eine entsprechende Verpflichtung gilt auch für geophysikalische Untersuchungen.

Die Verpflichtung trifft jeden, der eine Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt (Bohrunternehmen). Die Anzeige der Bohrung(en) muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Landeswassergesetz).

Für Bohrungen, die mehr als 100 m tief in den Boden eindringen sollen, gilt zusätzlich eine Anzeigepflicht nach Bundesberggesetz. Das Landesamt für Geologie und Bergbau entscheidet dann im Einzelfall, ob eine Betriebsplanpflicht nach Bundesberggesetz als gegeben angesehen wird. Sollte sich das LGB innerhalb von 2 Wochen nicht zur Anzeige äußern, ist die Einhaltung der Betriebsplanpflicht nicht erforderlich.

Die Bohranzeige ist an folgende Adresse postalisch oder per E-Mail zu übermitteln:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123
office@lgb-rlp.de

Für die objektbezogene Anzeige ist das Formblatt „Bohranzeige“ zu verwenden.

Ergebnismitteilung

Der Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, die Bohrergebnisse (u.a. die Schichtenverzeichnisse bzw. Untersuchungsprotokolle) dem Landesamt für Geologie und Bergbau zu überlassen.

Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind **ohne weitere Aufforderung** innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bohrarbeiten **in schriftlicher Form** vorzulegen:

- Schichtenverzeichnisse der Bohrungen nach DIN 4022 u. 4023,
- Ein Übersichtslageplan im frei wählbaren Maßstab zwischen 1: 5.000 und 1: 25.000 sowie
- ein Detailplan oder alternativ hierzu die tatsächlichen Rechts- und Hochwerte (Gauss-Krüger-Koodinaten oder alternativ UTM-Koordinaten) und Höhenangaben zu den Bohransatzpunkten,
- Ergebnisse eventuell zusätzlich durchgeführter Untersuchungen (Pumpversuche, SPT-Tests, Laborversuche).

Die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse kann **nach vorheriger Vereinbarung** mit dem LGB auch in digitaler Form erfolgen.

Auf Verlangen

- ist den Mitarbeitern des Landesamtes für Geologie und Bergbau jederzeit Zugang zur Bohrstelle zu gewähren,
- Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen und
- Probenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Ordnungswidrigkeit

Die Unterlassung der Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht ist nach § 10 Lagerstättengesetz und ggf. nach § 145 Abs. 1 Ziff. 14 BBergG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.